

Gerichts



Zeitung.

Das Recht unsere Sache,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1/2-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
H. Jüterbock in Berlin.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließlich
Dringenslohn | vierteljährlich 2 Mark 40 Pf.
| monatlich 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 35 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Donnerstag, den 23. Januar.

Sämmtliche Postanstalten des deutschen Reiches nehmen für die beiden Monate Februar und März zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mk. 67 Pf. auf die Berliner Gerichts-Zeitung entgegen.

Den neu hinzutretenden Abonnenten wird die bereits begonnene, höchst spannende Criminal-Novelle von M. von Koskowska: „In letzter Stunde“ auf Verlangen gratis und franco nachgeliefert von der

Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, W. Charlottenstraße 27.

Stadtgericht.

Schwurgericht (Mollenmarkt).

Der Schutz des aus der Gesellschaft herausgebildeten Rechtes ist für dieselbe eine der vornehmsten Wohlthaten. Diejenigen Personen, denen der schöne Beruf obliegt, jenen Schutz durch Anwendung der Gesetze auszuüben, erheben sich auf die Höhe desselben, indem sie mit peinlicher Treue die ihnen obliegende Aufgabe zu erfüllen suchen. Es müssen dabei unter dem Einfluß concurrirender Umstände Täuschungen unterlaufen, und wir wissen z. B. aus dem Gebiete criminalgerichtlicher Verfolgungen aus der Statistik, daß etwa je die zehnte der wegen Vergehens oder Verbrechen zur Rechenschaft gezogenen Personen freigesprochen werden muß, weil der Schein der Schuld ein trügerischer war. Unter dem Eindruck dieser Erfahrungen erlangte gegenwärtig eine wegen wiederholter schwerer Urkundenfälschung vor die Geschworenen gebrachte Untersuchungssache ein sensationelles Aufsehen.

Der Angeklagte ist der mit dem eisernen Kreuz decorirte Premier-Lieutenant a. D. Gustav Adolph Alexander v. Münchow. Aus seinem Vorleben führt die Anklage an, daß er wegen Widerspenstigkeit vor versammeltem Kriegsvoll mit 4 Monaten Festungshaft verurtheilt ward, und daß er eine gleich: Strafe wegen ehrenrührigen Schuldenmachens zu verbüßen hatte. Bezüglich des letzteren Straf-falles ward übrigens auf Antrag des Verteidigers, Herrn Rechtsanwalt Mundel, ein eigenhändiges Schreiben des Kaisers Wilhelm verlesen, in welchem Se. Majestät erklärt, die Ueberzeugung zu hegen, daß die wider den Verurtheilten verhängte Strafe wegen ehrenrührigen Schuldenmachens eine unverdiente war.

Den Thatbestand zu der dem Schwurgerichte vorliegenden Untersuchungssache begründet die Anklageschrift durch folgende Einzelheiten: Am 9. Juli 1875 verstarb in Bad Bildungen an einer Nierenkrankheit der Geheimre-gierungsrath und Rittergutsbesitzer Mollard auf Gora, Re-gierungsbezirk Posen, und hinterließ ein bedeutendes Ver-mögen. Durch Familien-Uebereinkommen trat Herr Mit-meister Mollard, 2. Husaren-Regiment, der Sohn des Bruders des Verstorbenen, den Besitz der Herrschaft Gora an. Am 29. August desselben Jahres empfing der neue Besitzer einen Brief des Angeklagten, worin letzterer sein Belieben über das Ableben des Geh. Regierungsraths aus-sprach und gleichzeitig erwähnte, daß seitens des Verstor-benen noch erhebliche Verpflichtungen nicht ausgeglichen seien. Er, der Briefschreiber, besitze einen Revers des Verbliebenen, laut welchem sich dieser verpflichtete, ihm, dem jetzt Angeklagten, 105,000 Mk. zu zahlen. Diese Verpflichtung sei eine Entschädigung gewesen für die Be-mühungen und Arbeiten, welche von Münchow zur Aus-führung eines Pferdebahn-Projectes in und um Potsdam geleistet, eines Unternehmens, zu welchem der Geh. Re-gierungsrath in gleichtheiligen Besitz zu treten beabsichtigt habe. Ein als Anzahlung gegebener Wechsel von 6000 Mk. werde am kommenden 5. Januar fällig, so daß noch 99,000 Mk. auf den Revers zu tilgen seien.

Herr Rittmeister Mollard erkannte diese Forderung nicht als berechtigt an, und es kam wegen des Wechsels von 6000 Mk. zur Klage, in welcher wegen eines Form-fehlers abweisend entschieden wurde.

Die Anklage behauptet nun, daß sowohl der Revers als das Accept gefälscht seien, und zwar weil einerseits Personen, welche um den Geh. Regierungsrath in seinen letzten Lebensstagen waren, verneinen, daß der Todtstrafe damals im Stande gewesen sei, zu schreiben, und weil andererseits Schreibe-sachverständige den Namenszug auf den beiden erwähnten Documenten für eine Nachahmung der Schriftzüge des Verstorbenen erklären. Die Anklage-schrift führt noch an, daß der Verstorbene überhaupt erst

ganze kurze Zeit vor seinem Tode mit dem Angeklagten wegen einer von diesem zum Verkaufe des Gutes Gora gemachten Offerte in Berührung gekommen sei. Endlich aber weist die Anklage darauf hin, daß die Dinte, welche zu den Unterschriften der verdächtigen Documente benutzt worden, weit heller sei als die, welche in Gora zur Ver-wendung zu kommen pflegte.

Der Angeklagte bestreitet seine Schuld. Er hebt her-vor, der Verstorbene sei darüber niemals im Unklaren ge-wesen, daß er durch seine Betheiligung bei dem Pferdebahn-Unternehmen eine Zahlungsverpflichtung eingegangen, die sich unter Umständen bis auf 700,000 Mk. belaufen konnte. Es erscheine eine derartige Verpflichtung übrigens keineswegs als etwas Besonderes. Der Geh. Regierungsrath Mollard habe die Absicht gehabt, das Unternehmen an eine Actiengesell-schaft zu verkaufen, wobei er sicherlich einen Gewinn von 50% erzielt haben würde. Außerdem aber habe Herr Mollard ge-hofft, durch Ausführung des Unternehmens sich bei Hofe zu empfehlen. Der Angeklagte führt sodann aus, daß er die Denunciation des Rittmeisters Mollard als einen Racheact ansehen müsse. Als er, der Angeklagte, jenem den Revers vorgelegt habe, sei es wegen des von dem Rittmeister ge-zeigten Argwohn zu heftigen Erörterungen gekommen, und beim Fortgehen habe der Rittmeister geäußert, sich rächen zu wollen. — Der Angeklagte hatte in der Voruntersuchung die Vermuthung ausgesprochen, daß der Geh. Regierungsrath Mollard vergiftet worden sei. Hierüber jetzt befragt, verneint v. Münchow, daß er seine Ansichten in dieser Be-ziehung noch nicht geändert habe; denn es sei auffallend, daß der Erblasser in dem Augenblick gestorben, als sein Sohn für blödsinnig erklärt ward, und die Töchter zu Gunsten eines Weibers auf die Erbschaft verzichteten.

Hiernächst wurden zahlreiche Briefe verlesen, welche, theils an den Geh. Rath gerichtet, theils von demselben geschrieben, das Verhältniß zu klären hatten, in welchem der Angeklagte zu dem Geh. Rathe stand. Außerdem sollten die von diesem letzteren herrührenden Schriftstücke darthun, wie verschieden-artig die Handschrift des Geh. Rathes zu sein pflegte. Unter diesen Briefen befand sich einer, in welchem der Geh. Rath auspricht, daß er dem Pferdebahn-Unternehmen die volle Aufmerksamkeit zuwenden, und daß er geneigt sei, die Caution zu bestellen und das Anlagecapital unter der Bedingung herzugeben, daß die Concession an keinen Dritten verkauft werde.

Es wird sodann zur Vernehmung der Zeugen geschritten, und einer derselben, Herr Polizeipräsident von Engelken zu Potsdam, bekundet, daß das Potsdamer Pferdebahn-project sehr weit gediehen, aber die Concession noch nicht erteilt sei.

Die Verlesung der Aussagen des commissarisch ver-nommenen, inzwischen verstorbenen Bruders des Geh. Rathes Mollard wird nunmehr vorgenommen, und geht aus diesen hervor, daß gedachter Bruder, obwohl stets in int-imen Beziehungen zu dem Geh. Rath stehend, dennoch nie etwas von dessen Project wegen einer Pferdebahn ge-hört hat. Was die beiden angezeigten Unterschriften an-lange, so hege er die feste Ueberzeugung, daß weder die eine noch die andere echt sei.

Der Diener, welcher 14 Jahre um den Geh. Rath war, hält es für unmöglich, daß sein Herr noch kurz vor dem Tode, im Krankenbette sitzend, den Revers unter-schrieben habe, da der Sterbende völlig dispositionsunfähig gewesen. Mit dieser Erklärung gewissermaßen im Wider-spruch befindet sich der Umstand, daß dieser Zeuge, als ihm Wechsel und Revers vorgelegt werden, behauptet, daß die Unterschrift unter dem Revers die seines Herrn sei.

Frau Brunneninspector Schmidt aus Bildungen be-zeichnet den Verstorbenen als Jemand, der bis zu seinem letzten Athemzuge dispositionsfähig gewesen.

Herr Kreiswundarzt Dr. Bondy, welcher den Verstor-benen 38 Jahre ärztlich behandelt und dessen Ver-hältnisse genau kennen zu lernen genugsam Gelegenheit hatte, spricht sich dahin aus, daß er den Geh. Rath nie-mals von der Pferdebahn habe sprechen hören. An das Sterbebett des Kranken gerufen, habe er, Zeuge, Sympto-me einer Vergiftung nicht wahrgenommen. Derselbe Zeuge meint, daß die Unterschrift unter dem Revers der des Geh. Rathes sehr ähnlich sei, nicht aber die unter dem Wechsel.

Der nächste Zeuge, der Rittmeister Mollard, bekundet, daß ihm der Verdacht gegen den Angeklagten durch die Aeußerung eines Dritten gekommen sei. Dieser zufolge habe v. Münchow bei dem Empfange der Nachricht von dem Tode des Geh. Rathes gesagt, es sei ihm der Todes-fall sehr bedauerlich, da der alte Herr in der Pferdebahn-angelegenheit sehr zurückhaltend gewesen sei und Andern gegenüber erklärt habe, so lange er lebe, nichts Schrift-liches von sich geben zu wollen. Die Unterschrift des Reverses haben ihn, den Zeugen, sofort frappirt. Uebrigens habe sein Onkel versichert, daß er mit dem Pferdebahn-project nichts zu thun haben wolle. Endlich stellte Zeuge in Abrede, dem Angeklagten Rache geschworen zu haben.

Auf Veranlassung der Verteidigung wird Zeuge befragt, ob eine Frau Thimme sich ihm angeboten habe, ihm gegen die Ansprüche Münchow's behilflich zu sein. Dies giebt Zeuge zu; er habe auch diese Frau bejuchet; dieselbe habe sich jedoch nur in gehässigen Ausdrücken gegen den Angeklagten ergangen, ohne zur Sache etwas mittheilen zu können.

Der Gutsbesitzer Herr Giffers hat drei Accepte des Verstorbenen in Händen gehabt und glaubt, die Unterschriften unter dem in Rede stehenden Accept und dem Revers für echt halten zu müssen.

Fräulein v. Gersdorf, welche als Dame des Hauses im Mollard'schen Hausstand figurirte, giebt zu, daß die Unterschrift unter dem Accept der des Geh. Rathes sehr ähnlich sei, nur habe er nicht so deutlich geschrieben; daß dagegen die Unterschrift unter dem Revers jedenfalls als gefälscht erachtet werden müsse.

Der Oberinspector des Gutes Gora, Herr Fischer, hat den sehr gastreichen Geh. Rath seine Bewunderung aus-sprechen hören, als v. Münchow mit seiner Frau auf dem Gute eintraf. Nachher habe ihm Herr Mollard anver-traut, der Gast trage sich mit einem Pferdebahnproject, dasselbe passe aber ihm, dem Geh. Rath, nicht, und er werde sich nicht daran betheiligen. Zeuge hat vielfach die Unterschrift des Geh. Rathes unter Augen gehabt und kann einen Zweifel an der Echtheit der unter den zu der Anklage gehörenden Documenten nicht unterdrücken.

Ein langjähriger Freund des Verstorbenen, der na-mentlich bei allen Bauten auf dem Gute zu Rathe gezogen wurde, ist der Herr Steuerrath Neustrang. Derselbe hält es nicht für wahrscheinlich, daß sich der Geh. Rath so tief in das Pferdebahnproject eingelassen habe. Allerdings sei es ihm, dem Zeugen, bekannt, daß sein Freund gar Manchen mit seinem Credit bis zur Höhe von 60,000 bis 80,000 Thlr. unterstützte, auch sich mit Vorliebe für industrielle Unternehmungen interessirt habe. Die Unterschrift unter dem Revers weise eine entschiedene Aehnlichkeit mit der des Geh. Rathes auf, nur seien die Striche nicht stark genug. Der Unterschrift auf dem Accept fehle jede Aehnlichkeit.

Nicht ohne Bedeutung ist die Aussage des Ingenieurs Hrn. Hermann. Derselbe hatte die Vermessungen und sonstigen Vorarbeiten für die in Rede stehende Pferdebahn in Auf-trag. Er bezeichnet das Unternehmen als ausführbar und rentabel. Er hat wegen des Unternehmens mit Herrn Mollard mehrere Unterredungen gehabt, und letzterer seine Ungebuld über die verzögerte Ertheilung

Seite eine Beilage.